

B.E.ST.
Vertrag über Stromlieferung an Endkunden

Zwischen

Name: _____

Anschrift: _____

Genaue
Wohnungsbezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

..... Berlin

(nachfolgend Kunde genannt)

und

Name: _____

Anschrift: _____

(nachfolgend Stromlieferant genannt)

wird folgendes vereinbart:

0 Präambel

- 0.1 Die Versorgung der Wohnung mit Strom durch den Stromlieferanten soll vorzugsweise in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erfolgen, die Bestandteil der das Gebäude versorgenden Wärmeerzeugungsanlage ist.
- 0.2 Die Art der Stromerzeugung soll neben geringen Umweltbelastungen insbesondere eine hohe Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität gewährleisten.
- 0.3 Die Dienstleistung des Stromlieferanten soll für die Eigentümer und Nutzer des Grundstücks dauerhaft zu keinen höheren finanziellen Belastungen führen als eine Stromversorgung durch den Gebietsversorger.
- 0.4 Es wird angestrebt, das versorgte Gebäude in einen grundstücksübergreifenden Energieverbund zu integrieren. Durch die Schaffung, Erhaltung und Erweiterung des Energieverbundsystems soll die Möglichkeit zum frühzeitigen und wirtschaftlichen Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung hergestellt werden.
- 0.5 Die Vertragsparteien werden das durch den Senat des Landes Berlin unterstützte Verfahren „B.E.ST. - Berliner Energiedienstleistungsstandard“ zur Anwendung bringen. Hierdurch soll eine größtmögliche Verfahrens- und Kostentransparenz für Stromlieferanten, Grundstückseigentümer und versorgte Mieter gewährleistet werden.

1 Vertragsgegenstand und -laufzeit

- 1.1 Der Stromlieferant verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf von dem Stromlieferanten zu beziehen, § 3 AVBEltV bleibt hiervon unberührt.
- 1.2 Für dieses Versorgungsverhältnis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes vereinbart worden ist. Die bisherige Versorgung des Kunden durch die Bewag AG erfolgte ebenfalls auf Grundlage der AVBEltV. Der Text der AVBEltV ist diesem Vertrag beigelegt und ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.3 Der Stromlieferant hat mit dem Grundstückseigentümer einen Rahmenvertrag über die Stromlieferung geschlossen, in dem er sich verpflichtet, die Versorgung durch eine Anbindung an das Netz des Gebietsversorgers (derzeit Bewag AG) sicherzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, daß auch bei einem Ausfall der Anlage des Stromlieferanten jederzeit eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Kunden garantiert werden kann, soweit nicht der Gebietsversorger selbst an der Versorgung gehindert ist.

1.4 Vertragsdauer:

Der Kunde hat sich durch Umstellungsvereinbarung zu seinem Mietvertrag mit einer Belieferung durch einen Stromlieferanten nach Wahl des Vermieters einverstanden erklärt. Die Versorgung des Kunden beginnt am _____. Der vorliegende Stromliefervertrag läuft bis zum Ende des Rahmenvertrages im Sinne von 1.3 am _____. Der Rahmenvertrag kann ein- oder mehrmalig um 5 Jahre verlängert werden, wovon der Kunde 6 Monate vor Ablauf des Rahmenvertrages unterrichtet wird. Der vorliegende Vertrag verlängert sich entsprechend. Ungeachtet der Laufzeit des oben aufgeführten Rahmenvertrages hat der Kunde entsprechend § 32 Abs. 1 AVBEItV das Recht, diesen Stromliefervertrag mit Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, frühestens jedoch ein Jahr nach Aufnahme der Versorgung.

1.5 Umfang der Stromversorgung

Der Stromlieferant liefert Strom entsprechend der AVBEItV und den geltenden gesetzlichen und anwendbaren technischen Regelwerken.

1.6 Preise

Der Preis für die Stromversorgung richtet sich nach den vergleichbaren Tarifen/Entgelten des Gebietsversorgers (derzeit Bewag AG) [Tarifmaßstab].

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Tarif als Tarifmaßstab:

Auf den jeweils gültigen Grundpreis und den Arbeitspreis des vorgenannten Tarifs wird ein Nachlaß von ____ % gewährt.

1.7 Ein Tarifblatt wird bei Vertragsschluß ausgehändigt. Preisänderungen richten sich nach den Änderungen des anwendbaren Tarifs der Bewag AG und werden schriftlich mitgeteilt.

1.8 Der Kunde bevollmächtigt den Stromlieferanten mit der fristgerechten Kündigung bestehenden Stromversorgungsvertrages des Kunden mit dem derzeitigen Versorger (in der Regel Bewag AG). Der Stromlieferant verpflichtet sich, diese Kündigung nur auszusprechen, wenn die Versorgung zum vereinbarten Termin sichergestellt ist; im Falle der Zuwiderhandlung ersetzt er dem Kunden den daraus entstehenden Schaden. Der Stromlieferant sichert eine Übernahme aller Entgelte zu, die dem Kunden anlässlich des Versorgerwechsels seitens des Netzbetreibers oder Gebietsversorgers in Rechnung gestellt werden. Dieser Anspruch des Kunden besteht nur, wenn dieser den Stromlieferanten von solchen Forderungen unterrichtet und die Handlungsempfehlung des Stromlieferanten abwartet. Der Stromlieferant wird selbst keine Entgelte bei einem Wechsel des Kunden zu einem anderen Stromlieferanten erheben.

2 Haftung und Schadenersatz

- 2.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBEltV, sofern der Stromlieferant im Schadenfall nachweist, daß seine Anlage jederzeit im Netzparallelbetrieb gefahren wurde. Andernfalls gelten die Beschränkungen des § 6 AVBEltV nicht. Für Schäden, die nicht aus dem Verantwortungsbereich des Stromlieferanten sondern dessen Vorlieferanten herrühren, gilt § 6 AVBEltV auch im Verhältnis des Kunden zum Stromlieferanten.
- 2.2 Für Schäden, die der Kunde durch eine verspätete Aufnahme der Stromversorgung oder dadurch erleidet, daß kein Netzparallelbetrieb vorlag oder die Stromversorgungsanlage nicht ausreichend dimensioniert war, haftet der Stromlieferant ohne die Beschränkungen des § 6 AVBEltV. Näheres hierzu regelt der Rahmenvertrag zwischen Gebäudeeigentümer und Stromlieferant. Die Schadenminderungspflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

3 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4 Anlagen

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages

Anlage 1: AVBEltV.....IV

Berlin, den _____

Berlin, den _____

(Kunde)

(Stromlieferant)